

# Anmeldebedingungen für Nachhilfe-Dienstleistungen der Schülerhilfe

- Die Schülerhilfe bietet **individuelle Nachhilfe** in kleinen Gruppen. Wissenslücken werden systematisch aufgearbeitet und geschlossen. Der aktuelle Schulstoff wird behandelt, wiederholt und vertieft. Anstehende Schularbeiten und Prüfungen werden gezielt vorbereitet. Durch das bewährte Unterrichtskonzept der Schülerhilfe wird neben dem Spaß am Lernen langfristig auch das Selbstbewusstsein der Schüler gefördert.
- Um all diesen Aufgaben gerecht werden zu können, braucht die Schülerhilfe Zeit. **Die Anmeldung erfolgt daher auf unbestimmte Dauer, aber unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindestlaufzeit (siehe Vorderseite der Anmeldung).**
- Gewährt die Schülerhilfe eine **Vertragsunterbrechung** aus wichtigem Grund innerhalb der Mindestlaufzeit, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um den entsprechenden Zeitraum.
- Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Das Recht zur **Kündigung** aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- Die Schülerhilfe gewährt dem Vertragspartner bei Vereinbarung einer Mindestlaufzeit von 12 oder mehr Kalendermonaten mit Ablauf des 6. Kalendermonats ein **Sonderkündigungsrecht** mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats. Bei Wahrnehmung dieses Sonderkündigungsrechts ist der Vertragspartner verpflichtet, zusätzlich zum vereinbarten Schulgeld den Differenzbetrag zum höheren Schulgeld, das bei Vereinbarung einer kürzeren Laufzeit maßgebend ist, rückwirkend von Anfang an bis zum Vertragsende zu zahlen.
- Das Schulgeld ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats fällig und im Voraus zu zahlen. Wird das Bankeinzugsverfahren vereinbart, erfolgt die Belastung nach den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen. Bei neu hinzukommenden Verträgen oder sonstigen Änderungen wird dem Vertragspartner der geltende Abbuchungsbetrag mindestens fünf Tage vor Kontobelastung mitgeteilt (Pre-Notification-Frist). Die Schülerhilfe ist einmalig berechtigt, das monatliche Schulgeld um bis zu EUR 6,00 zu erhöhen, erstmalig nach Ablauf von 6 Monaten. Die **Zahlung** ist nach derzeit geltender gesetzlicher Regelung umsatzsteuerfrei. Sollte auf Grund einer Änderung der gesetzlichen Regelung die Umsatzsteuerbefreiung zukünftig entfallen, so ist die Schülerhilfe berechtigt, ab dann die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- Die **Unterrichtstermine** werden von der Schülerhilfe festgelegt. Eine Verlegung aus betrieblichen Gründen ist möglich.
- Für einen nachhaltigen Lernerfolg ist die **regelmäßige Teilnahme** am Unterricht erforderlich. Sollte es krankheits- oder schulbedingt zu einem Ausfall des Schülers kommen, kann der versäumte Unterricht gegen Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (z. B. Schul- oder Arztattest) nachgeholt werden (Ersatzstunden). Ein Ausfall muss der Schülerhilfe im Vorfeld mitgeteilt werden. Die Schülerhilfe wird die Ersatzstunden für entschuldigte Fehlzeiten nach Möglichkeit zeitnah (i. d. R. innerhalb 6 Wochen) nach dem Versäumnis erteilen, um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten. Die Terminierung der Ersatzstunden wird die Schülerhilfe möglichst unter Berücksichtigung der persönlichen Belange des Schülers/der Schülerin vornehmen. Bitte fragen Sie in der Schülerhilfe nach möglichen Ersatzstunden. Ersatzstunden verfallen, wenn sie innerhalb von sechs Wochen nach dem Versäumnis nicht wahrgenommen werden. Die Verrechnung von Ersatzstunden ist nicht möglich. Bleibt der Schüler dem Unterricht unentschuldigt fern, gelten diese Stunden als geleistet. Ersatzstunden verfallen nach Ende der Vertragslaufzeit dieser Anmeldung.
- Die Schülerhilfe ist das ganze Jahr durchgehend geöffnet.** Dies hat den Vorteil, dass z. B. in den Ferien ohne Belastung durch Schule und Hausaufgaben bestehende Lücken aufgearbeitet werden können.
  - Jedoch bleibt die Schülerhilfe in der Weihnachtswoche vom 24.12. bis 31.12. und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Auch in Monaten mit Ferien und Feiertagen fällt das vereinbarte Schulgeld an.
  - Darüber hinaus organisiert die Schülerhilfe in den Schulferien den Nachhilfeunterricht mit einer speziellen Ferienregelung. Bitte informieren Sie sich in der Schülerhilfe über diese Ferienregelung.
- Im Interesse aller Eltern und Schüler hat die Schülerhilfe bei **ungebühlichem Betragen** nach Verwarnung das Recht, den Schüler für diesen Tag vom Unterricht freizustellen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung gemindert wird. Nur so kann ein ruhiger Unterrichtsablauf gewährleistet werden.
- Die Schülerhilfe **haftet** gegenüber Kunden sowie den angemeldeten Personen in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. In sonstigen Fällen – soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt – haftet die Schülerhilfe nur bei Verletzung einer sogenannten Kardinalpflicht (das ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung ausgeschlossen. Soweit eine Haftung der Schülerhilfe ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung der Schülerhilfe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und –beschränkungen unberührt.
- Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seinen Widerspruch nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird in dem Angebot besonders hingewiesen.
- Alternative Streitbeilegung:** Die Schülerhilfe ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anmeldebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.
- Für den gesonderten Tarif „5 weg oder Geld zurück“ muss eine **Zusatzvereinbarung** getroffen werden. Ohne diese Vereinbarung nimmt der Anmeldende nicht an dieser Aktion teil und erhält bei Misserfolg auch kein Geld zurück.